

GR_GERICHTE SK1 2014 42 vom 29. Januar 2016

GR Gerichte, 2016-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2014_42

FR: GR_GERICHTE SK1 2014 42 du 29 janvier 2016

IT: GR_GERICHTE SK1 2014 42 del 29 gennaio 2016

Regeste

fahrlässige schwere Körperverletzung | StGB 111-136 Leib und Leben

Erwägungen

E. 2

Dafür sei er zu verurteilen: ■ Zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je CHF 100.00. Der Vollzug der Geldstrafe sei aufzuschieben unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren. ■ Zur Bezahlung einer Busse von CHF 1'000.00, ersatzweise zu einer Freiheitsstrafe von 10 Tagen.

E. 3

Y._____ wird im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO eine Entschädigung zulasten des Bezirksgerichtes Maloja von pauschal CHF 15'000.00 inkl. MwSt. und Spesen zugesprochen.

E. 4

(Rechtsmittelbelehrung).

E. 5

Gemäss Art. 47 StGB misst der Richter die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Unter dem Begriff des Verschuldens ist das Mass an Vorwerfbarkeit des Rechtsbruchs zu verstehen; der Begriff bezieht sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der Straftat (BGE 134 IV 1 E 5.3.3 mit Hinweis) und ist damit das wesentliche Strafzumessungskriterium (BGE 127 IV 101 E 2a). Die Bewertung des Verschuldens wird in Art. 47 Abs. 2 StGB dahingehend präzisiert, dass dieses nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt wird, wie weit der Täter nach

Seite 32 — 43 den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Neben dem Verschulden hat der Richter jedoch auch das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters zu berücksichtigen (Art. 47 Abs. 1 StGB). Grundlage der Strafzumessung im vorliegenden Fall ist der in Art. 125 Abs. 1 SVG vorgesehene Straffrahmen von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Eine Geldstrafe darf gemäss Art. 34 Abs. 1 StGB höchstens 360 Tagessätze betragen. Die Höhe der Tagessätze wiederum beträgt maximal Fr. 3'000.00 (Art. 34 Abs. 2 StGB). Die Bemessung der Geldstrafe erfolgt in zwei selbständigen Schritten, die strikte auseinander zu halten sind. Zunächst hat das Gericht die Anzahl der Tagessätze nach dem Verschulden des Täters zu bestimmen (Art. 34 Abs. 1 StGB). Im Anschluss daran hat er die Höhe des einzelnen Tagessatzes nach den

persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters festzusetzen (Art. 34 Abs. 2 StGB). Der Gesamtbetrag der Geldstrafe, die dem Verurteilten auferlegt wird, ergibt sich erst aus der Multiplikation von Zahl und Höhe der Tagessätze. Beide Faktoren sind im Urteil getrennt festzuhalten (Art. 34 Abs. 4 StGB). a) Das Verschulden von Y. _____ darf zwar nicht bagatellisiert werden, muss er sich doch entgegen seinen eigenen Ausführungen zur Last legen lassen, dass er die ihn als Sicherheitsverantwortlichen für den "A. _____" treffenden Sorg- faltspflichten fahrlässig missachtet und damit aus Unachtsamkeit den Berufungs- kläger, welcher seinen rechten Fuss verloren hat, in seiner körperlichen Integrität schwer geschädigt hat. Allerdings ist dabei zu seinen Gunsten zu veranschlagen, dass die ihm obliegende Verantwortung für die Sicherheit der Bahn dadurch relati- viert – wenn auch nicht aufgehoben – wird, dass die Bahn jährlich durch eine Bau- firma errichtet und jeden Morgen durch deren Mitarbeiter auf Sicherheitsmängel kontrolliert wurde (vgl. act. 4.13, Antworten 6 und 7; act 4.20, Antwort 3), womit dem Berufungsbeklagten nach Auffassung der I. Strafkammer des Kantonsge- richts kein schweres Verschulden angerechnet werden kann. Strafmindernd ist Y. _____ zudem sein korrektes und kooperatives Verhalten während der Strafun- tersuchung zu veranschlagen. Ebenfalls strafmindernd berücksichtigt das Gericht sodann sein vorstrafenfreies Vorleben (vgl. act. 2.1). Strafschärfungs- und Strafer- höhungsgründe sind keine ersichtlich. Demgegenüber ist aber Art. 48 lit. e StGB zu berücksichtigen. Danach mildert das Gericht die Strafe, wenn das Strafbedürf- nis in Anbetracht der seit der Tat verstrichenen Zeit deutlich vermindert ist und der Täter sich in dieser Zeit wohl verhalten hat. Das Gesetz stellt also ausdrücklich einen Konnex zwischen Zeitablauf und fehlendem Strafbedürfnis her. Art. 48 lit. e

Seite 33 — 43 StGB knüpft an den Gedanken der Verjährung an. Die heilende Kraft der Zeit, die das Strafbedürfnis geringer werden lässt, soll auch berücksichtigt werden können, wenn die Strafverfolgungsverjährung noch nicht eingetreten ist, die Tat aber län- gere Zeit zurückliegt und der Täter sich in dieser Zeit wohl verhalten hat (vgl. Hans Wiprächtiger/Stefan Keller in: Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. Aufl., Basel 2013, N 40 zu Art. 48 StGB mit Hinweisen auf die Rechtsprechung). Nach jüngerer Rechtsprechung ist dieser Strafmilderungsgrund in jedem Fall zu beachten, wenn 2/3 der Verjährungsfrist verstrichen sind. Der Richter kann diese Zeitspanne auch unterschreiten, um Art und Schwere der Tat Rechnung zu tragen (vgl. BGE 140 IV 145, E. 3.1 S. 147 f mit Hinweisen). Zutreffend wird in der Literatur auch ausge- führt, dass das Wohlverhalten über einen längeren Zeitraum das Strafbedürfnis auch deshalb herabsetzt, weil sich der Täter auf solche Weise - ähnlich wie durch tätige Reue - wieder zur Rechtsordnung bekennt (vgl. Hans Wiprächtiger/Stefan Keller, a.a.O., N 41 zu Art. 48 mit Hinweis auf Günter Stratenwerth, Schweizeri- sches Strafrecht, Allgemeiner Teil, Band 2, Strafen und Massnahmen, 2. Aufl., Bern 2006, § 6 N 103). Vorliegend sind bei einer Verjährungsfrist von 7 Jahren (vgl. Art. 97 Abs. 1 lit. c StGB) seit der Tatbegehung am 25. Januar 2008 nahezu 8 Jahre verstrichen. In Anbetracht dessen erscheint es somit angezeigt, die lange Zeitspanne seit der Tatbegehung bis zur Verurteilung durch die Berufungsinstanz dem Berufungsbeklagten gestützt auf Art. 48 lit. e StGB strafmildernd anzurech- nen. Gesamthaft betrachtet ist somit die Schwere des Verschuldens von Y. _____ so zu beurteilen, dass – wie auch von der Staatsanwaltschaft in ihrer An- klageschrift vom 7. Januar 2013 beantragt (vgl. act. 1.45, Ziff. 3.2) – auf eine Frei- heitsstrafe verzichtet werden kann und eine Geldstrafe auszufällen ist. Dabei ist allerdings zu beachten, dass das Gericht in Abweichung zur Untersuchungs- behörde, welche 50 Tagessätze beantragt hat (vgl. act. 1.45, Ziff. 3.2), zum einen von einem leichteren Verschulden ausgeht und insbesondere

auch die nach Art. 48 lit. e StGB gebotene von der Staatsanwaltschaft nicht mit einbezogene Straf- milderung berücksichtigt (vgl. act. 1.50 [Schlussbericht], S. 6, II. Strafzumessung). Aufgrund dessen und in Berücksichtigung sämtlicher Strafzumessungskriterien (wie auch in Beachtung, dass neben der Geldstrafe keine zusätzliche Verbin- dungsbusse ausgesprochen wird [vgl. Erwägung 5.d]), erscheint es der I. Straf- kammer des Kantonsgerichts daher als angemessen, die Anzahl der Tagessätze dem Verschulden des Berufungsbeklagten entsprechend auf 20 Tage festzuset- zen.

Seite 34 — 43 b) Die Bemessung der Tagessatzhöhe erfolgt nach dem Nettoeinkom- mensprinzip (BGE 134 IV 60 E. 5.4 mit Hinweisen). Ausgangspunkt für die Be- messung bildet das durchschnittliche Tagesnettoeinkommen. Was gesetzlich ge- schuldet ist oder dem Täter wirtschaftlich nicht zufließt, so die laufenden Steuern, die Beiträge an die Sozialversicherungen und an die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung sowie die notwendigen Berufsauslagen, ist abzuziehen. Vom Nettoeinkommen in Abzug zu bringen sind sodann auch allfällige Familien- und Unterstützungspflichten, soweit der Verurteilte ihnen tatsächlich nachkommt. An- derweitige finanzielle Lasten können nur im Rahmen der persönlichen Verhältni- se berücksichtigt werden. Massgebend sind immer die konkreten finanziellen Ver- hältnisse (vgl. zum Ganzen BGE 134 IV 60 sowie Urteile des Bundesgerichts 6B_476/2007 vom 29. März 2008 und 6B_760/2008 vom 30. Juni 2009 E. 2.3.1), welche zunächst anhand der Angaben des Täters und der von ihm vorgelegten Urkunden zu ermitteln sind. Die Befragung des Täters ist das primäre Auskunfts- mittel (vgl. Annette Dolge, in: Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. Aufl., Basel 2013, N 88 zu Art. 34 StGB, mit Hinweisen). Darüber hinaus können sich die Strafbehör- den oder das Gericht gestützt auf Art. 34 Abs. 3 StGB an die Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden wenden, welche über die benötigten Informationen ver- fügen, um die zur Bestimmung des Tagessatzes erforderlichen Auskünfte zu er- halten (vgl. Annette Dolge, a.a.O., N 89 zu Art. 34 StGB). Y._____ hat jegliche Auskunft über seine finanziellen Verhältnisse verwei- gert. Gegenüber der Staatsanwaltschaft gab er lediglich an, dass er aktuell Rent- ner und davor selbständig erwerbend gewesen sei (vgl. act. 2.2; 2.3). Anlässlich seiner Befragung vor Vorinstanz führte er sodann aus Direktor von verschiedenen Gesellschaften zu sein (vgl. act. 29 Antwort 2.2). Verweigert aber der Täter die notwendigen Angaben hinsichtlich seiner wirtschaftlichen Verhältnisse und stünde der Ermittlungsaufwand in keinem Verhältnis zum voraussichtlichen Ergebnis re- spektive würde das Verfahren durch die Erhebung der Informationen bei den Behörden unangemessen verzögert, wie es auch bei einem Täter mit Wohnsitz im Ausland anzunehmen ist, so ist eine Schätzung gerechtfertigt (vgl. Annette Dolge, in: Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. Aufl., Basel 2013, N 88, 91 zu Art. 34 StGB, mit Hinweisen; Günter Stratenwerth, a.a.O., § 2 N 15 sowie Botschaft 1998, 2020). Dementsprechend hat auch die Staatsanwaltschaft die Höhe des Tagessatzes mittels Schätzung festgelegt, wobei sie einen Wert von Fr. 100.00 angenommen hat (vgl. act. 2.3). Dieser erscheint angesichts der Tatsache, dass der 1949 gebo- rene Y._____ gemäss eigenen Angaben verheiratet ist und als Direktor von ver- schiedenen Gesellschaften in Grossbritannien im Ruhestand lebt (vgl. act. 29; act.

Seite 35 — 43 2.1; 2.2), sowie ausgehend vom Mindesttagessatz gemäss Lehre und Rechtspre- chung von Fr. 10.00 (vgl. BGE 135 IV 180, S. 184 E. 1.4; Anette Dolge, a.a.O., N 43, 44 zu Art. 34 StGB, mit Hinweisen) und der gesetzlichen, Obergrenze von Fr. 3'000.00 (vgl. Anette Dolge, a.a.O., N 42 zu Art. 34 StGB, mit Hinweisen) nach Auffassung des Gerichts denn auch durchaus gerechtfertigt. Nach dem Gesagten wird Y._____ somit zu

einer Geldstrafe von 20 Tages- sätzen zu je Fr. 100.00 verurteilt. c) Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig er- scheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen ab- zuhalten. Einzige objektive Voraussetzung für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs ist somit, dass eine Strafe ausgesprochen wurde, wobei es bei der Geldstrafe im Gegensatz zur Freiheitstrafe nicht auf das Quantum ankommt (vgl. Stefan Trechsel/Bruno Stöckli, in; Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskom- mentar, Zürich 2008, N 2, 3 zu Art. 42 StGB; Roland M. Schneider/Roy Garré, a.a.O., N 2 zu Art. 42 StGB). In subjektiver Hinsicht wird sodann das Fehlen einer ungünstigen Prognose verlangt. Der Strafaufschub bildet demnach die Regel, von der grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgewichen werden kann. Mit an- deren Worten dürfen keine Anhaltspunkte vorliegen, die zu einer ungünstigen Prognose führen (Markus Hug, in: Kommentar StGB, 19. Aufl., Zürich 2013, N 6 zu Art. 42 StGB; Roland M. Schneider/Roy Garré., a.a.O., N 38 zu Art. 42 StGB; Stefan Trechsel/Bruno Stöckli, a.a.O., N 9 zu Art. 42 StGB). Dabei kommt es ne- ben den Tatumständen in erster Linie auf das Vorleben und den Charakter des Verurteilten an (vgl. Stefan Trechsel/Bruno Stöckli, a.a.O., N 9 zu Art. 42 StGB; Markus Hug, a.a.O., N 8 zu Art. 42 StGB), wobei zum Vorleben des Täters auch das soziale Umfeld gehört. Massgeblich ist dementsprechend insbesondere auch, ob persönliche Beziehungen bestehen, von denen eine stabilisierende Wirkung erwartet werden kann. Gemeint ist damit in erster Linie der familiäre Rahmen (Ro- land M. Schneider/Roy Garré, a.a.O., N 68 zu Art. 42 StGB; Markus Hug, a.a.O., N 9 zu Art. 42 StGB). Mit dem vorliegenden Urteil wird gegen Y._____ eine Geldstrafe ausge- sprochen. Die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs sind folglich in objektiver Hinsicht klar gegeben. Y._____ ist überdies bislang nicht vorbestraft, was gute Aussichten auf Be- währung zulässt. Zudem ist er verheiratet und lebt mit seiner Familie in stabilen

Seite 36 — 43 Verhältnissen. Es ist somit davon auszugehen, dass das vorliegende Strafverfah- ren und die bedingte Geldstrafe (auf die Ausfällung einer Verbindungsbusse wird verzichtet [vgl. Erwägung 5.d]) dem Berufungsbeklagten eine deutliche Warnung für die Zukunft sein und ihn von weiterer Delinquenz abhalten werden. Y._____ muss folglich keine schlechte Prognose gestellt werden, weshalb ihm, unter An- setzung einer Probezeit von zwei Jahren, die Rechtswohlthat des bedingten Straf- vollzugs gewährt werden kann. d) Eine bedingte Strafe kann mit einer unbedingten Geldstrafe oder ei- ner Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden (Art. 42 Abs. 4 StGB). Mit der Verbindungsstrafe soll einerseits im Rahmen der Massendelinquenz die soge- nannte "Schnittstellenproblematik" zwischen der unbedingten Busse für Übertre- tungen und der bedingten Geldstrafe für Vergehen entschärft werden; sie hat in- soweit nach Auffassung des Bundesgerichts "auch" eine generalpräventive Funk- tion (vgl. Markus Hug, a.a.O., N 25 zu Art. 42 StGB mit Hinweis auf BGE 134 IV 8; BGE 134 IV 74 f.) Die unbedingte Verbindungsgeldstrafe beziehungsweise die Verbindungsbusse trägt ferner dazu bei, das unter spezial- und generalpräventi- ven Gesichtspunkten eher geringe Drohpotential der bedingten Geldstrafe zu er- höhen. Sie kommt daher laut Bundesgericht in Betracht, wenn dem Täter zusätz- lich zur bedingten Grundstrafe ein sofort spürbarer "Denkzettel" erteilt werden soll. Die unbedingte Verbindungsgeldstrafe beziehungsweise Busse habe damit auch eine spezialpräventive Bedeutung. Das Hauptgewicht liegt jedoch auf der beding- ten Freiheitsstrafe beziehungsweise der bedingten Geldstrafe, während der unbe- dingten Verbindungsgeldstrafe beziehungsweise der Busse nur untergeordnete Bedeutung

zukommt. Diese soll nicht etwa zu einer Straferhöhung führen oder eine zusätzliche Strafe ermöglichen. Sie erlaubt lediglich innerhalb der schuldangemessenen Strafe eine täter- und tatangemessene Sanktion, wobei die an sich verwirklichte Freiheitsstrafe oder Geldstrafe und die damit verbundene Geldstrafe oder Busse in ihrer Summe schuldangemessen sein müssen. Mit anderen Worten müssen die beiden Sanktionen so ausgesprochen werden, dass sich insgesamt eine in Anwendung von Art. 47 ff. dem Verschulden des Täters angemessene Strafe ergibt (BGE 134 IV 1 E. 4.5.2, 134 IV 60 E. 7.3 sowie Roland M. Schneider/Roy Garré, in: Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. Aufl., Basel 2013, N 103, 105, 106 zu Art. 42 StGB; Markus Hug, a.a.O., N 27 zu Art. 42 StGB, je mit Hinweisen). Das Gericht ist indes nicht verpflichtet bestimmte Sanktionen zu verbinden. Ist nur ein Vergehen zu beurteilen, liegt es daher im Ermessen des Richters, ob und wie die Strafenkombination zur Anwendung gelangt. In diesem Sinne ist die Verbindungsbusse nicht obligatorisch (vgl. Stefan Trechsel/Bruno Stöckli, in;

Seite 37 — 43 Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, Zürich 2008, N 25 zu Art. 42; Roland M. Schneider/Roy Garré, a.a.O., N 104 zu Art 42 StGB mit Hinweisen). Im vorliegenden Fall stellt sich die sogenannte Schnittstellenproblematik nicht. Überdies ist das als eher leicht einzustufende Verschulden des Berufungs- beklagten mit der ausgefallten bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen bereits schuldangemessen abgegolten und es besteht nach Auffassung des Gerichts keine Notwendigkeit, dem Verurteilten den Ernst der Lage respektive die Folgen bei Nichtgewährung mittels einer zusätzlichen unmittelbar spürbaren Lektion vor Augen zu führen. Von einer Verbindungsbusse im Sinne von Art. 42 Abs. 4 StGB ist daher entgegen dem Antrag der Staatsanwaltschaft abzusehen. e) Zum Schluss ergibt sich somit, dass die Vorinstanz den Berufungs- beklagten zu Unrecht vom Vorwurf der fahrlässigen schweren Körperverletzung gemäss Art. 125 Abs. 2 StGB freigesprochen hat. Die Berufung ist daher gutzu- heissen, das angefochtene Urteil des Bezirksgerichts Maloja vom 1. April 2014 ist aufzuheben und Y._____ ist der fahrlässigen schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 2 StGB schuldig zu sprechen. Dafür wird der Berufungsbeklagte mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je Fr. 100.00 bestraft. Der Vollzug der Geldstrafe ist aufzuschieben bei einer Probezeit von zwei Jahren.

E. 6

a) Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die erstinstanzlichen Verfahrenskosten dem verurteilten Berufungsbeklagten aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO). b) Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Obsiegt die Privatklägerschaft werden die Kosten auf die Staatskasse genommen (vgl. Yvona Griesser, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 2. Aufl., Zürich 2014, N 4 zu Art. 428 StPO; Niklaus Schmid, Handbuch des Schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Aufl., Zürich 2013, N 1797 mit Hinweisen; derselbe, Schweizerische Strafprozessordnung, Hand- kommentar, 2. Aufl., Zürich 2013, N 2 zu Art. 428; Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, S. 1328; Bericht StPO; Begleit- bericht zum Vorentwurf für eine Schweizerische Strafprozessordnung, Juni 2001, S. 288). Der Privatkläger vermochte mit seiner Berufung vollumfänglich durchzu- dringen. Es rechtfertigt sich daher die Kosten des Berufungsverfahrens, welche auf Fr. 3'000.00 festgelegt werden (vgl. Art. 7 der Verordnung über die Gerichts-

Seite 38 — 43 gebühren in Strafverfahren [VGS; BR 350.210]), dem Kanton Graubünden aufzu- erlegen.

E. 7

Gemäss Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO hat die obsiegende Privatklägerschaft gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung ihrer notwendigen Aufwendungen, in erster Linie also auf Vergütung der Anwaltskosten, aber auch auf erlittene wirtschaftliche Einbussen (vgl. Yvona Griesser, a.a.O., N 3 zu Art. 433 StPO; Stefan Wehrenberg/Friedrich Frank, in: Basler Kommentar zur StPO, 2. Aufl., Basel 2014, N 18, 20 zu Art. 433 StPO; Niklaus Schmid, Handbuch des Schweizerischen Strafprozessrechts, a.a.O., N 1830 Fn 180; derselbe, Handkommentar, a.a.O., N 3 zu Art. 433). Dabei stellt Art. 436 Abs. 1 StPO klar, dass die Art. 429-434 StPO auch auf Entschädigungsansprüche, welche im Rechtsmittelverfahren gestellt werden, anwendbar sind (vgl. Yvona Griesser, a.a.O., N 1 zu Art. 436 StPO). Die zu entschädigenden Aufwendungen des Privatklägers für die Teilnahme am Verfahren müssen einen gewissen Umfang erreichen, nicht unnötig und durch ein schutzwürdiges Interesse gedeckt sein. Die Zusprechung einer solchen Entschädigung setzt jedoch voraus, dass sie bei der Strafbehörde beantragt wird (Art. 433 Abs. 2 StPO). Während die beschuldigte Person die Entschädigung von der Privatklägerschaft nicht zu beantragen braucht (Art. 432 Abs. 2 StPO), verlangt das Gesetz in der umgekehrten Konstellation von der Privatklägerschaft ein entsprechendes Begehren. Die Strafbehörde handelt hier nicht von Amtes wegen. Die beantragte Entschädigung ist zudem zu beziffern und ausreichend zu belegen (Art. 433 Abs. 2 StPO). Auf beantragte, indes nicht bezifferte und belegte Entschädigungsforderungen tritt die Strafbehörde nicht ein (Art. 433 Abs. 2 Satz 2 StPO).

a) X._____ lässt in seiner Berufungserklärung vom 8. Oktober 2014 beantragen, Y._____ sei zur Bezahlung einer angemessenen Parteientschädigung für das erstinstanzliche sowie das Berufungsverfahren zu verurteilen (vgl. act. A. 2, Rechtsbegehren Ziff. 3). Der vom Gesetz geforderte Antrag ist hier folglich sowohl für das Berufungsverfahren wie auch für das erstinstanzliche Verfahren gegeben. Der Geschädigte hat indes, was das Berufungsverfahren anbelangt, seine Entschädigungsforderung weder beziffert noch belegt, weshalb auf den betreffenden Antrag nicht einzutreten ist. Abgesehen davon wäre X._____ selbst bei einem Eintreten auf sein Begehren keine Entschädigung für das Berufungsverfahren zuzusprechen. Sein Rechtsvertreter hat nämlich das ihm übertragene Mandat mit Einreichung der Berufungserklärung beendet (vgl. act. A.2). Die Privatklägerschaft war demnach im Berufungsverfahren nicht anwaltlich vertreten und ihre Teilnahme am Berufungsverfahren beschränkt sich lediglich auf ihre beiden selbst verfassten Schreiben vom 7. Oktober 2014 (act. A.2.1) und 19. Februar 2015 (act. A.7). X._____ sind daher für das Berufungsverfahren keine wesentlichen wirtschaftlichen Einbussen entstanden. b) Demgegenüber beziffert die Privatklägerschaft ihren Entschädigungsanspruch für das erstinstanzliche Verfahren vor der Staatsanwaltschaft und der Vorinstanz gemäss der bei den Akten liegenden Honorar- und Spesenrechnung vom 1. April 2014 gesamthaft auf Fr. 67'345.10 einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer, wobei dafür ein zeitlicher Aufwand von total 187 Stunden und 35 Minuten geltend gemacht wird (vgl. act. 31). Dabei wird bereits gesamthaft betrachtet nicht zuletzt auch mit Blick auf die von der Verteidigung im vorinstanzlichen Verfahren eingelegte Kostennote von lediglich Fr. 14'750.00 (vgl. act. E.1.32) mehr als deutlich, dass der seitens der Privatklägerschaft in Rechnung gestellte Aufwand exorbitant hoch ist respektive in keinem vernünftigen Verhältnis zur Komplexität des Falles und zur Wichtigkeit der Sache steht. Entsprechend ergibt sich denn auch anlässlich der nachfolgenden detaillierten Prüfung der Honorarnote, dass sich die erbrachten und in Rechnung gestellten anwaltlichen Leistungen teilweise als

unnötig beziehungsweise übermässig erweisen respektive die Honorarrechnung Positionen enthält, welche nicht zu entschädigen sind. aa) So entfallen von dem in Rechnung gestellten Zeitaufwand in Höhe von insgesamt rund 187 Stunden allein rund 48 Stunden, also mehr als ein Viertel, auf Abklärungen und Aktenstudium, was angesichts des trotz anerkannter Schwierigkeit und Bedeutung des Falles doch überschaubaren Umfangs der Untersuchungs- und Gerichtsakten überrissen erscheint. Der dafür in Rechnung gestellte Aufwand ist daher entsprechend zu reduzieren, wobei ein zeitlicher Aufwand von rund 20 Stunden den Verhältnissen angemessen erscheint. Ebenfalls als übermässig muss sodann der geltend gemachte Aufwand für den E-Mail-Verkehr und die Telefonate zwischen der Privatklägerschaft und deren Rechtsvertretung bewertet werden. In der Honorarrechnung sind nebst unzähligen Telefongesprächen zwischen dem Rechtsvertreter und seiner Mandantschaft, wofür eine zeitliche Belastung von rund 8 Stunden berechnet wird, sage und schreibe zusätzlich 148 E-Mail-Schreiben an respektive von X._____ und dessen Vater aufgeführt, wobei die Privatklägerschaft in diesem Zusammenhang nochmals einen zeitlichen Aufwand von über 12 Stunden geltend machen lässt. Dieser allein für den elektronischen und telefonischen Kontakt mit dem Privatkläger auf-

Seite 40 — 43 gebrachte, doch erhebliche Zeitaufwand von mehr als 20 Stunden erscheint selbst unter Berücksichtigung, dass sich die betreffenden Bemühungen über einen Zeitraum von zwei Jahren verteilen, deutlich überhöht. Wohl ist der Privatklägerschaft und deren Rechtsvertretung freizustellen, den Umfang ihrer gegenseitigen elektronischen oder telefonischen Korrespondenz selbst zu bestimmen. Dabei bleibt jedoch nochmals mit aller Klarheit festzuhalten, dass gemäss Art. 433 Abs. 1 StPO nur die notwendigen Aufwendungen zu entschädigen sind (vgl. Stefan Wehrenberg/Friedrich Frank, a.a.O., N 18 zu Art. 433 StPO). Es drängt sich daher auch in diesem Punkt eine Korrektur des in Rechnung gestellten zeitlichen Aufwands nach unten auf, wobei unter Berücksichtigung der Dauer des Mandates und der Schwierigkeit und Bedeutung des Falles für den Geschädigten eine Reduktion um 10 Stunden angemessen erscheint. Entsprechend erweist sich auch der geltend gemachte zeitliche Aufwand für einfache Korrespondenz und Telefonate mit den Strafbehörden von rund 7 Stunden als unverhältnismässig hoch. Insbesondere fällt in diesem Zusammenhang auf, dass für einfachste Tätigkeiten wie etwa die blosser Kenntnisnahme simpler Schreiben, Orientierungskopien und E-Mails der Staatsanwaltschaft und des Gerichts sowie die Abfassung solcher Dokumente an die Strafbehörden, regelmässig überhöhte zeitliche Beanspruchungen geltend gemacht werden. Vom in Rechnung gestellten Zeitaufwand sind daher nach Ermessen des Gerichts weitere 4 Stunden in Abzug zu bringen. Eine Anpassung nach unten erscheint sodann nach Auffassung der I. Strafkammer des Kantonsgerichts auch mit Bezug auf den für den Zeitraum nach der Anklageerhebung ab 22. Januar 2013 bis 1. April 2014 geltend gemachten Stundenaufwand für "Arbeiten an Eingaben" von nahezu 30 Stunden angebracht, welcher angesichts von Anzahl und Umfang der gemäss Akten tatsächlich getätigten Eingaben ebenfalls unverhältnismässig hoch erscheint. Laut Akten liess der Privatkläger im vorinstanzlichen Verfahren neben seiner Erklärung betreffend nachträgliche Konstituierung als Strafkläger vom 28. Januar 2013 (Umfang zwei Seiten [act. E.1.5]) und der sieben Seiten umfassenden Eingabe vom 15. März 2013 zur Stellungnahme des Beschuldigten (act. E.1.14) abgesehen von separat in Rechnung gestellten Schreiben keine weiteren Eingaben einreichen. Der Aufwand für die Stellungnahme zur Beschwerde von Y._____ betreffend Konstituierung als Privatklägerschaft vom 31. Mai 2013, welcher der Rechtsvertreter des Privatstrafklägers sodann mutmasslich unter dem Punkt "2. Quartal

2013, 29. Mai 2013 Arbeit an Eingabe" in Rechnung stellt, wurde zudem bereits mit der abschliessenden Regelung der diesbezüglichen Parteikosten im Beschwerdeverfahren Seite 41 — 43 vor Kantongericht berücksichtigt (vgl. act. E.1.19) und kann somit nicht nochmals geltend gemacht werden. Davon abgesehen wird in der Honorarnote nicht hinreichend konkretisiert, für was für eine Eingabe der jeweils in Rechnung gestellte Aufwand geltend gemacht wird, womit eine zuverlässige Überprüfung der Honorarrechnung unmöglich wird und der in diesem Zusammenhang geltend gemachte Zeitaufwand somit auch nicht vollumfänglich berücksichtigt werden kann (vgl. auch Stefan Wehrenberg/Friedrich Frank, a.a.O., N 18 zu Art. 433 StPO in Verbindung mit N 17b zu Art. 429 StPO). Aus den dargelegten Gründen ist es daher geboten, den für "Arbeiten an Eingaben" in Rechnung gestellten zeitlichen Aufwand ebenfalls erheblich zu reduzieren, wobei die I. Strafkammer eine Reduktion um zwei Drittel, also konkret auf rund 10 Stunden, als angemessen erachtet. Angesichts der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen, des Umfangs der Eingaben und der notwendigen Bemühungen im Rahmen des Untersuchungsverfahrens und des vorinstanzlichen Verfahrens einschliesslich Hauptverhandlung erscheint es dem Gericht somit gesamthaft angemessen den in Rechnung gestellten zeitlichen Aufwand von mehr als 187 Stunden auf rund 125 Stunden zu kürzen. Dabei bleibt überdies zu berücksichtigen, dass die Privatklägerschaft keine Honorarvereinbarung zu den Akten gereicht hat. Bei der Festsetzung der Entschädigung ist daher mangels eines Belegs für die Vereinbarung des in Rechnung gestellten Stundentarifs von Fr. 260.00 vom üblichen Stundenansatz von Fr. 240.00 auszugehen, womit sich im Zwischenergebnis ein Honorar für anwaltliche Leistungen von Fr. 30'000.00 ergibt. bb) Wie bereits dargelegt, umfasst die Entschädigungspflicht gegenüber dem Privatkläger die notwendigen Aufwendungen im Verfahren, zu denen auch die im Rahmen der anwaltlichen Bemühungen anfallenden wesentlichen Nebenkosten (notwendige Auslagen) wie beispielsweise die vom Anwalt verrechneten Reise- und Kleinspesen für Fotokopien, Telefongespräche, Porti etc. gehören (vgl. Stefan Wehrenberg/Friedrich Frank, a.a.O., N 18 zu Art. 433 StPO in Verbindung mit N 17 zu Art. 429 StPO). Die in der eingelegten Honorarnote aufgeführten Kleinspesen sowie die Reisekosten des Rechtsvertreters für die Fahrt von O.4_____ nach O.5_____ und retour zwecks Teilnahme an den Einvernahmen, dem Augenschein und der Hauptverhandlung sind daher nicht zu beanstanden. Was allerdings die ebenfalls mit Honorarrechnung des Anwalts geltend gemachten Reisekosten des Privatklägers für die jeweilige An- und Rückreise von O.1_____ nach O.4_____ in Höhe von total Fr. 3'000.00 anbelangt, ist zwar festzuhalten, dass die Privatklägerschaft als Partei das Recht hat, an den Einvernahmen, Beweisabnahmen und der Hauptverhandlung teilzunehmen (Art. 107 StPO). Insofern sind auch

Seite 42 — 43 die damit verbundenen Aufwendungen, wie etwa die Fahrkosten zur Teilnahme an den Einvernahmen, zu entschädigen (vgl. Yvona Griesser, a.a.O., N 3 zu Art. 433 StPO). Allein mit der Auflistung in der Honorarnote des Rechtsvertreters ist jedoch die Höhe der geltend gemachten Flugspesen von fünfmal Fr. 600.00 pro Hin- und Rückflug nicht hinreichend belegt. Die in diesem Zusammenhang eingeforderten Fr. 3'000.00 können somit bei der Festsetzung der Entschädigung für X._____ nicht berücksichtigt werden und sind daher von den geltend gemachten Spesen von insgesamt Fr. 6'081.50 abzuziehen, so dass ein Entschädigungsanspruch des Privatklägers von Fr. 33'081.50 (Fr. 30'000.00 [Anwaltshonorar] + Fr. 3'081.50 [Auslagen]) resultiert. Die vom Rechtsvertreter des

Privatklägers zusätzlich in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer ist dabei nicht aufzurechnen, da X._____ seinen Wohnsitz im Ausland hat (vgl. Stefan Wehrenberg/Friedrich Frank, a.a.O., N 18 zu Art. 433 in Verbindung mit N 17 zu Art. 429 mit Hinweisen; Kreisschreiben des Obergerichts Zürich VU060028/U vom 17. Mai 2006, Ziff. 2.1.1., S. 3). cc) Somit hat Y._____ den Privatstrafläger für das Untersuchungs- und das vorinstanzliche Verfahren unter Einschluss der notwendigen Barauslagen mit Fr. 33'081.50 zu entschädigen.

Seite 43 — 43 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.